

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 10/10 B

L 12 AS 14/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 (28) AS 44/06 (SG Köln)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Bonn,
Rochusstraße 6, 53123 Bonn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. November 2009 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Gegenstand des Verfahrens war zunächst die Aufhebung von Leistungsbescheiden und die Geltendmachung einer Überzahlung, weil der Kläger mit seiner Ehefrau keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft gebildet habe. Im Berufungsverfahren hat der damalige Prozessbevollmächtigte die Rücknahme der Berufung erklärt. Nachdem der Kläger sich erneut an das LSG mit dem Vortrag gewandt hatte, die Rücknahme der Berufung sei durch ein Missverständnis entstanden, hat das LSG festgestellt, dass das Verfahren durch die Rücknahmeerklärung des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 18.2.2009 erledigt worden sei. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 3 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers und des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 Mit Rücksicht auf die Rücknahme der Berufung durch den Prozessbevollmächtigten des Klägers stellen sich Fragen grundsätzlicher Bedeutung und einer Divergenz von vornherein nicht. Auch Anhaltspunkte für einen Verfahrensfehler, auf dem die Entscheidung des LSG beruht, sind nicht ersichtlich. Zwar bedarf es grundsätzlich keines weiteren Vortrags, wenn der Beschwerdeführer behauptet, um sein Recht auf mündliche Verhandlung gebracht worden zu sein. Allerdings darf zur Vermeidung aussichtsloser Revisionen die Entscheidungsrelevanz des Verfahrensfehlers nicht von vornherein ausgeschlossen sein (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 33; BSG, Beschluss vom 9.6.2004 - B 12 KR 16/02 B). Hier fehlt es an einer Beeinflussung des Verfahrens durch möglichen Sachvortrag, weil das Verfahren durch die wirksame Berufungsrücknahme seine Beendigung gefunden hatte.
- 5 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 6 Die vom Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen



vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) vertreten ist (§ 160a Abs 4 Satz 1 2. Halbsatz iVm § 169 SGG).

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)